

S&T AG

Linz, FN 190272 m

**Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG
zum 7. Punkt der Tagesordnung
der 15. ordentlichen Hauptversammlung
am 30. Mai 2014**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagen, die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. Juni 2011 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Schaffung von genehmigtem Kapital zu widerrufen und durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen.

Zum Tagesordnungspunkt 6 erstatten sämtliche Mitglieder des Vorstands der S&T AG mit dem Sitz in Linz, gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der S&T AG am 30. Mai 2014.

1. S&T AG mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift 4021 Linz, Industriezeile 35, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter FN 190272 m, hat gegenwärtig 39.337.459 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 39.337.459,00.
2. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2014 zu TOP 6 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) *Beschlussfassung über den Widerruf der in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06.06.2011 erteilten Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 05.06.2016 um bis zu EUR 12.063.649,-- durch Ausgabe von bis zu 12.063.649 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen*

Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und zwar im nicht ausgenütztem Umfang unter gleichzeitiger

- b) *Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 19.668.729 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder (ii) gegen Bareinlagen wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzungen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*
- c) *Die entsprechenden Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz (5), sodass dieser lautet wie folgt:*

„(5) *Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 19.668.729 durch Ausgabe von bis zu 19.668.729 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) gegen Sacheinlagen*

insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) oder (ii) gegen Bareinlagen wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzungen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

3. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des Genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.
4. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
5. Das Genehmigte Kapital im Umfang bis zu EUR 19.668.729,00 kann binnen 5 Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 19.668.729 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital ausgegeben werden.

S&T AG will weiter wachsen und dabei gegebenenfalls auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben.

Um dies zu ermöglichen, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2011 aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital mit erweiterten Einsatzmöglichkeiten und einer neuen Laufzeit geschaffen werden.

6. Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen ist.

Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt S&T AG, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset-Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share-Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens (oder Teil-) Betriebserwerbs, nämlich *Asset-Deal* und *Share Deal* werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von S&T AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen.

Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in S&T AG gegen Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von S&T AG erhöht.

Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (S&T AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer

des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an S&T AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von S&T AG besteht ein Interesse von S&T AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Verkäufer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von S&T AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an S&T AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von S&T AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von S&T AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus

dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen dem Wert von S&T AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an S&T AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit S&T AG erhöhen sollten, teil.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil die sowohl von der Entwicklung von S&T AG als auch der Kursentwicklung der S&T AG-Aktie abhängt.

7. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung, wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10 % unter dem gewichteten Durchschnitt der Börse-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft liegt, dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Investoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel, die einen Anteil von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.

Bei Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente und Einbeziehung nationaler oder internationaler institutioneller Investoren ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist.

Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen, insbesondere an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Aktien oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten, denen in der Regel nur

mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission kann folglich dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringen Emissionsvolumen angesprochen werden können. Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen, die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektspflicht und die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung deutlich reduziert. Demgegenüber wird sich der Ausgabekurs möglichst nahe am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit wie möglich vermieden werden kann. Ferner hat dadurch jeder Aktionär aufgrund des börsenahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben.

Angesichts des liquiden Marktes für Aktien und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens 10 % des Grundkapitals würde auch eine „Verwässerung“ der Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Aus diesem Grund wird auch im deutschen Aktienrecht ein Bezugsrechtsausschluss in diesem Ausmaß generell als zulässig angesehen.

Es kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechtes ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft – allerdings auf das Volumen von 10 % des Grundkapitals beschränkt – sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle einer Privatplatzierung an institutionelle Investoren liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da nur dadurch sichergestellt werden kann, dass institutionelle Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme deutlich zu senken.

Der Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Beteiligung institutioneller Investoren an der Gesellschaft dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist.

8. Zusammenfassend kommt der Vorstand von S&T AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Linz, im Mai 2014

Der Vorstand der S&T AG:



.....
Dipl. Ing. Hannes Niederhauser
Vorsitzender



.....
Michael Jeske



.....
Dr. Peter Sturz



.....
MMag. Richard Neuwirth